

BS_APPELLATIONSGERICHT DGV.2020.5 vom 19. Juni 2020

BS Appellationsgericht, 2020-06-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_DGV.2020.5

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT DGV.2020.5 du 19 juin 2020

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT DGV.2020.5 del 19 giugno 2020

Erwägungen

E. 1

in der Eingabe vom 29. Juli 2020 formulierte Rechtsbegehren lässt sich im Übrigen auch nicht als ■ gegen formell rechtskräftige Entscheide gerichtete ■ Revision entgegennehmen. Zwar ist das Appellationsgericht zuständig zur Behandlung von Gesuchen um Revision seiner eigenen Urteile (VGE VD.2019.70 vom 11. Juni 2020 E. 1.1.1). Allerdings ist das Urteil, gegen das sich der Gesuchsteller wendet, zum Zeitpunkt seiner Eingabe noch nicht rechtskräftig. Abgesehen davon, dass eine Revision in der erwähnten Eingabe in keinerlei Weise substantiiert wird, mangelt es vorliegend ohnehin auch an Revisionsgründen im Sinne von Art. 66 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021; zur Anwendbarkeit des VwVG siehe § 21 Abs. 1 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes [VRPG, SG 270.100]).

1.2 Bezüglich der Erläuterung liegt die örtliche und sachliche Zuständigkeit bei dem Gericht, das das betreffende Urteil gefällt hat (AGE DG.2017.28 vom 30. Januar 2018 E. 1.2). Das nach Ansicht des Gesuchstellers zu erläuternde Urteil ist vom Verfassungsgericht (Kammer) gefällt worden. Folglich ist auch das Erläuterungsgesuch von diesem zu beurteilen.

1.3 Zusammenfassend ist das Verfassungsgericht (Kammer) zur Beurteilung der mit Eingabe vom 29. Juli 2020 gestellten Rechtsbegehren zuständig. Eine Vereinigung mit dem Verfahren DGV.2020.4, in welchem der Gesuchsteller bezüglich dem Verfahren VD.2020.93 in derselben Eingabe identische Begehren gestellt hatte, fällt damit ausser Betracht, da dort das Verwaltungsgericht zuständig ist.

E. 2

In seinem Eventualbegehren bittet der Gesuchsteller «um Erläuterung, weshalb Urteile durch keinen Richter zu unterzeichnen sind» (Eingabe vom 29. Juli 2020, S. 2). Bei der Erläuterung handelt es sich um ein ausserordentliches, nicht devolutives Rechtsmittel. Das Bundesgericht anerkennt einen verfassungsrechtlichen Minimalanspruch auf Erläuterung unabhängig von deren Verankerung im einschlägigen Prozessrecht (BGE 130 V 320 E. 2.3 S. 325 f.). Die Erläuterung dient dazu, Unklarheiten oder Widersprüche im Dispositiv oder zwischen diesem und der Begründung zu beseitigen (vgl. Art. 69 Abs. 1 VwVG; BGE 130 V 320 E. 3.1 S. 326). Solche Widersprüche werden vom Gesuchsteller nicht vorgebracht und sind auch nicht ersichtlich. Das Begehren um Erläuterung ist daher abzuweisen.

E. 3

Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt der Gesuchsteller gemäss § 30b in Verbindung mit § 30 Abs. 1 VRPG die Verfahrenskosten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.